

Allgemeine Geschäftsbedingungen der tecce group für Lieferungen und Leistungen (Stand: September 2024)

INHALTSVERZEICHNIS

1. GELTUNGSBEREICH AGB, VERTRAGSBESTANDTEILE	1
2. VERBINDLICHKEIT ANGABEN, VERTRAGSINHALT, VERTRAGSSCHLUSS	2
3. VERTRAGSGEGENSTÄNDE, LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN	2
4. BESCHAFFENHEIT VON SOFTWARE, BESONDERHEITEN BEI SOFTWARE	8
5. RECHTEEINRÄUMUNG, NUTZUNGSRECHTE	8
6. LIEFERUNGEN, TERMINE	10
7. EIGENTUMSVORBEHALT	10
8. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG BEI DAUERSCHULDVERHÄLTNISSSEN	10
9. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES KUNDEN	11
10. ABWERBEVERBOT	11
11. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG	12
12. PREISANPASSUNGEN, PREISÄNDERUNGEN	12
13. GEWÄHRLEISTUNG	13
14. HAFTUNG	15
15. GEHEIMHALTUNG, VERTRAULICHKEIT	16
16. DATENSCHUTZ	17
17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	17

1. GELTUNGSBEREICH AGB, VERTRAGSBESTANDTEILE

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten in der jeweils gültigen Fassung für die gesamte Vertragsbeziehung bzgl. der Erbringung von Lieferungen und Leistungen gegenüber Kunden durch die tecce group und/oder deren Konzernunternehmen¹ (im Folgenden kurz „tecce“ oder „wir“; Kunde und tecce gemeinsam im Folgenden „Vertragspartner“). Die AGB gelten auch für alle zukünftigen Verträge und/oder Vertragsbeziehungen, die in einer laufenden Geschäftsbeziehung mit Kunden abgeschlossen werden.

Die jeweils aktuellen AGB können im Internet auf den Webseiten der jeweiligen Konzernunternehmen abgerufen werden, dort in der Regel unter dem Reiter AGB bzw. Vertragsbedingungen. Auf Wunsch senden wir die AGB auch gerne kostenfrei zu. Ausländische Kunden erhalten diese AGB spätestens zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, d.h. mit Übersendung eines verbindlichen Angebots und/oder einer entsprechenden Auftragsbestätigung durch tecce.

1.2. Soweit einschlägig, werden diese AGB durch weitere Vertragsunterlagen ergänzt wie (i.) ein etwaig verwendetes Auftragsformular / Auftragsbestätigung, (ii.) Leistungsbeschreibungen / SLA's bzgl. der jeweils vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen (soweit vorhanden), (iii.) jeweils gültige Preisliste (soweit vorhanden), im Folgenden gemeinsam auch als „Vertragsdokumente“ bezeichnet. Die Vertragsdokumente bilden gemeinsam die Vertragsgrundlage für den Vertrag mit dem Kunden.

Im Fall von Widersprüchen zwischen den Vertragsdokumenten gilt grundsätzlich folgendes Rangverhältnis, soweit in den genannten Vertragsdokumenten nicht ausdrücklich ein anderweitiges Rangverhältnis vorgesehen und/oder angegeben ist (z.B. Ziffer 16.3 dieser AGB):

¹ Eine aktuelle Liste der Konzernunternehmen der tecce group steht im Internet unter <https://www.tecce-group.de/impressum/> zur Verfügung.

1. Individuelle Vereinbarung mit Kunden
(z.B. im Auftragsformular / Auftragsbestätigung / Angebotsannahme)
2. Diese AGB einschl. Anlage 1 (AV-Vertrag)
3. Leistungsbeschreibungen (soweit vorhanden)
4. Preisliste (soweit vorhanden)

Im Übrigen finden ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit in den vorgenannten Vertragsdokumenten nichts Abweichendes geregelt ist.

- 1.3. Abweichende AGB des Kunden werden nicht akzeptiert. Dies gilt auch, wenn teccle abweichenden AGB des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht und/oder in Kenntnis entgegenstehender AGB des Kunden vorbehaltlos Leistungen und/oder Lieferungen erbringt oder entgegennimmt, auch wenn sie in einen Bestelltext aufgenommen sein sollten. AGB des Kunden gelten nur, soweit wir solchen Bedingungen im Einzelfall ausdrücklich schriftlich (§ 126 BGB) zugestimmt haben.

2. VERBINDLICHKEIT ANGABEN, VERTRAGSINHALT, VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1. Sämtliche Angaben zu unseren Lieferungen und Leistungen in Prospekten, Anzeigen, unseren Webseiten u.ä. - auch in Bezug auf Preise – sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine verbindliche Zusicherung erfolgt. Derartige Angaben stellen grundsätzlich nur eine unverbindliche Information i.S. einer sog. invitatio ad offerendum (Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden) dar.

- 2.2. Ein Vertragsschluss mit dem Kunden kann insbesondere wie folgt zustandekommen:

- 2.2.1. Ist der Bestellung durch den Kunden ein verbindliches Angebot unsererseits vorausgegangen, kommt der Vertrag mit Zugang der unserem Angebot entsprechenden Bestellung des Kunden (Annahme) zustande. Weicht die Bestellung des Kunden von unserem (verbindlichen) Angebot ab, kommt der Vertrag erst mit ausdrücklicher Bestätigung der Bestellung durch uns zustande; die Bestellung bzw. Bestätigung erfordert für ihre Wirksamkeit Textform (§ 126b BGB, z.B. per E-Mail). Erfolgt unser Angebot „freibleibend“, können wir es bis zum Zugang der Bestellung frei widerrufen.

- 2.2.2. Unterbreitet der Kunde uns ein Angebot, kommt der Vertrag (i.) mit Zugang einer ausdrücklichen Auftragsbestätigung / Angebotsannahme unsererseits in Textform (§ 126b BGB, z.B. per E-Mail), (ii.) mit Zugang einer diesbezüglichen Rechnung beim Kunden oder (iii.) mit Bereitstellung der Lieferungen und/oder Leistungen an den Kunden bzw. Inanspruchnahme der Lieferungen und/oder Leistungen durch den Kunden zustande, je nachdem welches dieser Ereignisse zuerst eintritt. Unsere Auftragsbestätigung bzw. Rechnung ist dabei für den Umfang und den Inhalt des Vertrages maßgeblich.

Der Kunde ist an sein Angebot mindestens **zwei (2) Wochen** ab Zugang bei uns gebunden.

- 2.2.3. Bei Verwendung unseres Auftragsformulars kommt der Vertrag durch Unterzeichnung des Formulars durch beide Vertragspartner (Textform § 126b BGB ausreichend), spätestens aber mit Bereitstellung der Lieferungen und/oder Leistungen an den Kunden bzw. Inanspruchnahme der Lieferungen und/oder Leistungen durch den Kunden zustande.

3. VERTRAGSGEGENSTÄNDE, LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN

Abhängig davon, welche Art von Lieferungen oder Leistungen der Kunde mit uns vereinbart und/oder beauftragt hat, gelten - vorbehaltlich individueller Vereinbarungen mit dem Kunden (z.B. im Auftragsformular / in einer Auftragsbestätigung) - folgende Bedingungen:

3.1. HARDWARE-KAUF

- 3.1.1. Die Aufstellung / Einrichtung der Hardware obliegt dem Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Ist die Aufstellung der Hardware oder die Einrichtung der Hardware in Bezug auf die Vorinstallation von Betriebssystemsoftware vereinbart, umfasst die Lieferung auch diese Leistungen.
- 3.1.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Hardware geht mit der Lieferung der Liefergegenstände auf den Kunden über. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Kunde die Versand- und Verpackungskosten.

3.2. SOFTWARE-KAUF

- 3.2.1.** Bei der dauerhaften Überlassung der von uns angebotenen Software gegen Entgelt („Softwarekauf“) erwirbt der Kunde die in dem Einzelauftrag bestimmte Software sowie die zugehörige Anwendungsdokumentation.
- 3.2.2.** Der Kunde erhält die Software installationsbereit auf einem Datenträger oder in digitaler Form zum Download über das Internet. Der Quellcode (Source Code) der Software ist nicht Teil des Vertragsgegenstandes.
- 3.2.3.** Der Kunde installiert die Software selbst. Wir schulden insb. keine Beratungsleistungen, sofern diese nicht gesondert vereinbart sind.
- 3.2.4.** Anpassungen oder Änderungen der Software oder die Erstellung von Schnittstellen zu Programmen von Dritten schulden wir nur, soweit dies zur Instandhaltung- bzw. Instandsetzung der Software oder zur Sicherstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs durch den Kunden erforderlich ist und wir entsprechende Pflichten übernommen haben.
- 3.2.5.** Ergänzend gelten Ziffer 4 und Ziffer 5.

3.3. SOFTWARE-MIETE

- 3.3.1.** Bei der entgeltlichen Überlassung der von uns angebotenen Software auf Zeit („Software-Miete“) stellen wir dem Kunden für die im (Einzel-)Auftrag / Bestellung jeweils vereinbarte Laufzeit die dort definierte Software im Objektcode inklusive der zugehörigen Dokumentation in der vereinbarten Version zur Verfügung. Eine Überlassung von Aktualisierungen der Software erfolgt – außer zum Zwecke der Mängelbeseitigung – nur aufgrund gesonderter Vereinbarung.
- 3.3.2.** Der Kunde erhält die Software installationsbereit auf einem Datenträger oder in digitaler Form zum Download über das Internet.
- 3.3.3.** Die Software wird nur zu dem im (Einzel-)Auftrag / Bestellung vereinbarten Nutzungszweck überlassen.
- 3.3.4.** Der Kunde installiert die Software selbst. Wir schulden insb. keine Beratungsleistungen, sofern diese nicht gesondert vereinbart sind.
- 3.3.5.** Anpassungen oder Änderungen der Software oder die Erstellung von Schnittstellen zu Programmen von Dritten schulden wir nur, soweit dies zur Instandhaltung- bzw. Instandsetzung der Software oder zur Sicherstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs durch den Kunden erforderlich ist und wir entsprechende Pflichten übernommen haben.
- 3.3.6.** Ergänzend gelten Ziffer 4 und Ziffer 5.

3.4. SOFTWARE AS A SERVICE (SAAS)

- 3.4.1.** Bei der Bereitstellung von Software zur internetbasierten Nutzung auf der IT-Infrastruktur des Kunden und/oder bei einem externen Cloud-Dienstleister („SaaS“) durch den Kunden richtet sich die erforderliche Einräumung von Nutzungsrechten nach Ziffer 5. Der Kunde erwirbt kein Eigentum oder ein dauerhaftes Recht zur Nutzung.
- 3.4.2.** Der Kunde ist insoweit berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages auf die vertragsgegenständlichen SaaS-Cloud Services mittels Telekommunikation über das Internet zuzugreifen und mittels eines Browsers oder einer anderen geeigneten Anwendung (z.B. einer „App“) die mit der Software verbundenen Funktionalitäten vertragsgemäß zu nutzen. Darüberhinausgehende Rechte, insbesondere an der Software oder den ggf. bereitgestellten Infrastrukturleistungen im jeweiligen Cloud- und/oder Rechenzentrum erhält der Kunde nicht.
- 3.4.3.** Es ist nicht gestattet, die Software für Zwecke einzusetzen, welche mit hohem Risiko direkt oder indirekt verbunden sind (No High Risk Use). Hierzu zählt auch der Einsatz in folgenden Bereichen:
 - 1. Luftfahrt (Flugsicherheit, Luft- und Raumfahrzeuge),
 - 2. Wasser- bzw. Krafffahrzeuge,
 - 3. Kernkraftwerke oder militärische Verwendungszwecke,

4. umweltrelevante Anlagen, finanzmathematische Anwendungen, besonders regulierte Industrien (z.B. Finanzbereich).

3.4.4. Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung, die Beschaffenheit der auf Seiten des Kunden erforderlichen Hard- und Software sowie die Anbindung seiner IT-Systeme an und den Zugriff auf die SaaS über das Internet bzw. gesicherte Verbindungen über das Internet (z.B. VPN) ist nicht Vertragsbestandteil; hierfür ist der Kunde selbst verantwortlich.

3.4.5. Wir behalten uns vor, für die Bereitstellung der SaaS Rechenzentren und Infrastrukturen anderer Anbieter zu nutzen, die als Erfüllungsgehilfen für uns tätig werden.

3.4.6. Ergänzend gelten Ziffer 4 und Ziffer 5.

3.5. SOFTWARE / SOFTWARE-LIZENZEN DRITTER ANBIETER / HERSTELLER

teccle vertreibt Software bzw. Software-Lizenzen anderer Hersteller und/oder Rechtsinhaber (z.B. von Microsoft).

3.5.1. Vertrieb von Software bzw. Software-Lizenzen, Leistungsgebiet

teccle vertreibt Software und Softwarelizenzrechte grundsätzlich nur innerhalb Europas. Leistungsinhalt ist dabei die Bereitstellung der mit dem Kunden vereinbarten Software bzw. Software-Lizenzen sowie die Übertragung / Einräumung der zur Nutzung der Software erforderlichen Softwarelizenzen und -rechte.

Leistungsgebiet sind – vorbehaltlich ausdrücklich abweichender Vereinbarungen mit dem Kunden - die Länder der Europäischen Union, die weiteren Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und die Schweiz.

3.5.2. Umfang / Inhalt von Software-Lizenzen

Soweit wir nach dem jeweiligen Vertragsverhältnis mit dem Kunden verpflichtet sind, Standardsoftware anderer Hersteller zur Verfügung zu stellen bzw. entsprechende Software-Lizenzen für den Kunden zu beschaffen, gleich ob im Wege des Software-Kaufs (siehe Ziffer 3.2), der Software-Miete (siehe Ziffer 3.3) oder als Software-as-a-Service (siehe Ziffer 3.4), richtet sich der Umfang / Inhalt der den Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an Software / Softwarelizenzen nach den zwingenden Vorschriften des Urheberrechts sowie den Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers (insb. den jeweils anwendbaren vertraglichen Nutzungsbestimmungen gemäß der jeweils geltenden EULA (End User License Agreement) oder ähnlichen Regelungen des Rechteinhabers).

Der entsprechende Lizenzvertrag (EULA) kommt in diesem Fall direkt zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Rechteinhaber unter unserer Vermittlung zustande. Unabhängig hiervon ist die jeweilige Vergütung direkt an uns zu leisten.

Der Kunde erwirbt kein geistiges Eigentum an der Software bzw. an den Inhalten, sondern lediglich einfache Nutzungsrechte entsprechend der jeweiligen Lizenzbedingungen des Rechteinhabers der Software (siehe auch Ziffer 5.4). Für die Beschaffenheit der Software bzw. Inhalte ist insoweit die jeweilige Produkt- und/oder Leistungsbeschreibung des Rechteinhabers maßgeblich; diese werden dem Kunden separat zur Verfügung gestellt.

Entsprechendes gilt für die Original-Anwenderdokumentation des Rechteinhabers. Zur Lieferung einer darüberhinausgehenden Dokumentation sind wir nicht verpflichtet.

3.5.3. Auf Wunsch des Kunden übernehmen wir das Lizenzmanagement / die Lizenzverwaltung bzgl. Software-Lizenzen dritter Anbieter; dies bedarf des Abschlusses einer gesonderten Vereinbarung entsprechend Ziffer 3.8.

3.5.4. Ergänzend gelten Ziffer 4 und Ziffer 5.

3.6. SOFTWARE-ENTWICKLUNG, PROGRAMMIERUNG, ÄNDERUNG UND ANPASSUNG VON SOFTWARE (CUSTOMIZING)

Für die Bereiche Software-Entwicklung, Programmierung, Änderung und Anpassung von Software (Customizing) geltend zusätzlich die folgenden Bedingungen:

- 3.6.1.** Auf Basis gesonderter Vereinbarung kann vereinbart werden, dass tecce den Kunden bei der Erstellung eines die Gesamtheit der Anforderungen des Kunden an tecce enthaltenem Lastenheft sowie eines auf dieser Basis gefertigten Pflichtenheftes einschließlich der zentralen Leistungsbeschreibung unterstützt. In diesem sind die bestehenden Umgebungen sowie die Programmieranforderungen des Kunden an die zu erstellende Software bzw. die vorzunehmenden Änderungen und Anpassungen vollständig aufzulisten. Hierbei handelt es sich lediglich um eine unterstützende Dienstleistung. Abweichend kann gesondert vereinbart werden, dass die Erstellung eines Pflichtenheftes durch tecce oder in Zusammenarbeit mit tecce erfolgt. Die solchermaßen anfallenden Tätigkeiten sind, sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, gesondert zu vergüten. Hierzu wird vorbehaltlich einer anderweitigen einzelvertraglichen Vereinbarung vereinbart, dass hierfür der übliche Stunden-/Tagessatz für die jeweilige Arbeitsleistung des je nach Qualifikation tätig werdenden Mitarbeiters vom Kunden zu zahlen ist.
 - 3.6.2.** Wird ein Pflichten- bzw. Lastenheft erstellt, so stellt dieses die vollständige Leistungsbeschreibung und damit die in der Vereinbarung zugrunde gelegte Beschaffenheit dar. Ein vereinbarter Preis gilt im Falle des Vorliegens eines Pauschalpreises ausschließlich für den dort ausdrücklich niedergelegten Leistungsumfang. Im Falle der Erweiterung der Leistungen sind diese gesondert zu vereinbaren und erfolgen ausschließlich gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts.
 - 3.6.3.** Die von uns erstellte Software wird dem Kunden in lauffähiger Form überlassen. Eine Überlassung des Quellcodes ist nicht geschuldet. Die Modalitäten der Softwareüberlassung, entweder durch Bereitstellung auf einem Speichermedium oder durch eine Downloadmöglichkeit, sowie der Umfang der Benutzerdokumentation richten sich nach den in der Vereinbarung, der Auftragsbestätigung oder, falls keine Auftragsbestätigung vorliegt, im Angebot festgelegten Umfang. In Ermangelung einer ausdrücklichen Regelung ist tecce berechtigt, diese Leistungen nach seinem Ermessen und im zum Zwecke des Vertrages erforderlichem Umfang zu erbringen.
 - 3.6.4.** Installation, Umgebungsanpassung, Wartung und/Schulung betreffend die Software durch tecce gegenüber dem Kunden ist nicht Bestandteil der Programmierung und Lieferung der Software und erfolgt ausschließlich gegen entsprechende gesonderte Vereinbarung und zu den sodann jeweils geltenden Bedingungen bzgl. Wartung, Pflege und sonstigen Dienstleistungen.
- 3.7. INFRASTRUCTURE AS A SERVICE (IAAS)**
- 3.7.1.** Bei der Bereitstellung von IT-Infrastruktur bzw. IT-Infrastruktur-Lösungen in der Cloud als Infrastruktur oder Plattform-Lösung („IaaS“) kann der Kunde auf diese IaaS über das Internet zugreifen. Wir stellen dem Kunden insoweit die im Auftragsformular vereinbarten Leistungen zur eigenverantwortlichen Nutzung für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit zur Verfügung. Der Kunde ist berechtigt, eigene Daten und eigene Programme auf den vereinbarten Services zu nutzen.
 - 3.7.2.** Die Nutzung der bereitgestellten IaaS durch den Kunden erfolgt in seiner eigenen Verantwortung und zu eigenen Zwecken. Dem Kunden ist es nicht gestattet, auf den Services Software oder Daten für Zwecke einzusetzen oder vorzuhalten, welche gesetzlichen Verboten zuwiderlaufen, insbesondere Urheberrechte verletzen oder jugendgefährdenden oder gewaltverherrlichenden Inhaltes sind. Dem Kunden ist bekannt, dass die urheberrechtliche Nutzung von Programmen auf den von uns zum Gebrauch überlassenen Services allein durch ihn erfolgt und er selbst dafür verantwortlich ist, dass die Programme ausreichend lizenziert sind.
 - 3.7.3.** Die Pflichten des Kunden sind auf die Zurverfügungstellung des vertraglich vereinbarten Services beschränkt. Wir sind weder berechtigt noch verpflichtet, den Inhalt der vom Kunden auf die Services übertragenen bzw. dort vorgehaltenen Daten zu prüfen und/oder zu überwachen. Es bestehen auch keine Verwahrungs- oder sonstige Obhutspflichten.
 - 3.7.4.** Die Anbindung des Kunden an das Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung, die Beschaffenheit der auf Seiten des Kunden erforderlichen Hard- und Software einschl. deren Wartung sowie die Anbindung seiner IT-Systeme an und den Zugriff auf den vereinbarten -Service über das Internet bzw. gesicherte Verbindungen über das Internet (z.B. VPN) ist nicht Vertragsbestandteil; hierfür ist der Kunde selbst verantwortlich.

3.7.5. Wir behalten uns vor, für die Bereitstellung der Services Rechenzentren und Infrastrukturen anderer Anbieter zu nutzen, die als Erfüllungsgehilfen für uns tätig werden.

3.8. DIENSTLEISTUNGEN (z.B. PLANUNGS- UND INSTALLATIONS-MANAGEMENT, SCHULUNGEN-, BERATUNGSLEISTUNGEN)

Nach gesonderter Vereinbarung / Beauftragung erbringen wir gegenüber dem Kunden weitere Dienstleistungen. Dies kann insbesondere Folgendes umfassen:

1. Lizenz-Management / Lizenz-Verwaltung
(z.B. für Software / Software-Lizenzen dritter Anbieter, siehe Ziffer 3.5)
2. Installation von Hardware und Software, Implementierung von Hard- und Software in vorhandene Systemumgebung
3. Betrieb und Support
4. Planung, Vorbereitung und Durchführung von IT-Projekten, Planung und Gestaltung von IT-Umgebungen
5. Unterstützung bei der Erstellung von Lastenheften
6. Projektmanagement
7. Schulungen (standardisierte oder kundenspezifische)
8. Service-Review, Systemchecks
9. Sonstige Dienst- und Beratungsleistungen

Für diese und weitere nicht ausdrücklich genannten, jedoch zusätzlich angebotenen Dienstleistungen gelten die folgenden Bestimmungen:

- 3.8.1.** Der Kunde ist im Rahmen seiner Möglichkeiten und des Zumutbaren verpflichtet, teccle soweit wie möglich bei der Erbringung der Dienstleistungen zu unterstützen. Er hat insbesondere eigene Vorleistungen – soweit erforderlich – zu erbringen, notwendige Daten und Systeminformationen zur Verfügung zu stellen und ggf. Keywords, Passwörter oder sonstige erforderliche Zugangsvoraussetzungen bereitzustellen und verfügbar zu halten. Soweit Vorarbeiten durch Dritte erbracht worden sind, ist der Kunde verpflichtet, die entsprechenden Vorarbeiten auf deren Fehlerfreiheit zu prüfen und ggf. für das Erkennen von Fehlern auf entsprechende Tatsachen hinzuweisen. Vor Beginn von Arbeiten am System und/oder der Software hat der Kunde sämtliche Daten so zu sichern, dass ggf. eine vollständige Rekonstruktion der Daten möglich ist. Für den Fall, dass ihm dies nicht möglich ist oder Teile der Daten nicht sicherbar erscheinen, hat er teccle darauf vor Beginn der Arbeiten hinzuweisen.
- 3.8.2.** teccle wird die Dienstleistungen fachgerecht und nach dem aktuellen Stand der Technik erbringen.
- 3.8.3.** Für den Fall der Vornahme von Installationsdienstleistungen von Hardware und/oder Software hat der Kunde nach Abschluss der Arbeiten durch teccle diese unverzüglich zu überprüfen und auftretende Mängel sofort zu beanstanden. Nach vorbehaltloser Abnahme sind Folgeansprüche wegen erkennbarer Mängel ausgeschlossen. Nicht erkennbare Mängel wird der Kunde sofort bekanntgeben, sobald sich diese im Rahmen der fehlenden Gebrauchsfähigkeit der Leistung zeigen. Sofern das System oder die zur Verfügung gestellte Leistung über eine längere Zeit als 10 Tage durch den Kunden in Betrieb genommen ist, ohne dass dieser Mängel gerügt hat, gilt der Vertragsgegenstand in jedem Fall und insgesamt als abgenommen.
- 3.8.4.** Soweit nicht abweichend vereinbart, wird die Dienstleistung nach dem entstandenen Aufwand und auf Basis des üblichen Stundensatzes der für die Erbringung der Leistung benötigten Mitarbeiter und deren Qualifikation erbracht und vergütet. Die üblichen Sätze ergeben sich aus unserer Preisliste und werden auf Anfrage genannt, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Vereinbarung oder dem Kunden bereits aufgrund anderweitig zu Stundensätzen erbrachten Leistungen bekannt sind. Es gelten jeweils die üblichen Stunden-/Tagessätze der betreffenden eingesetzten Mitarbeiter mit entsprechender Qualifikation als vereinbart. Ein Tagessatz umfasst dabei regelmäßig acht (8) Arbeitsstunden. Anfallende Kosten wie z.B. Reise- oder Hotelkosten sowie ggf. anfallende sonstige Spesen oder Drittkosten sind gesondert zu erstatten.
- 3.8.5.** Für den Fall der erforderlichen oder ausdrücklich vereinbarten Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen oder über die Zeit von acht (8) Stunden an einem Arbeitstag hinaus, gelten die üblichen

Zuschläge für Überstunden sowie für Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit als vereinbart. Vorbehaltlich einer sonstigen Vereinbarung betragen diese Zuschläge jeweils 100 % des Grundstundensatzes des jeweils eingesetzten Mitarbeiters.

- 3.8.6.** Im Rahmen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Installation, Implementierung oder sonstiger Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung oder Bearbeitung von Software ist vorbehaltlich einer gesonderten Vereinbarung die Einräumung von Nutzungsrechten an der Software nicht geschuldet. Diese erfolgt ausschließlich im Rahmen einer Lizenzvereinbarung mit dem die Software zur Verfügung stellenden Dritten oder im Falle der Lieferung der Software durch uns auf Basis einer gesonderten Vereinbarung/Lizenzvereinbarung und der in diesen AGB genannten Nutzungsbedingungen.

3.9. WERKVERTRAGLICHE LEISTUNGEN

Sofern und soweit es sich bei den von teccle zu erbringenden Leistungen um werkvertragliche Leistungen handelt oder ausdrücklich die Abnahme einer durch teccle zu erbringenden Leistung vereinbart ist, gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

- 3.9.1.** Nach Erbringung der Leistung zeigt teccle dem Kunden die Abnahmereife an. Ergibt die Abnahmeprüfung, dass die Leistung im Wesentlichen vertragsgemäß ist und somit der Leistungsbeschreibung, dem Pflichtenheft oder, in Ermangelung dieser, der üblichen Qualität entspricht oder ausschließlich unwesentliche, die Funktionsfähigkeit insgesamt nicht beeinträchtigende Mängel vorliegen, wird unverzüglich schriftlich vom Kunden die Abnahme der Leistung erklärt. Wird die Abnahme nicht ausdrücklich erklärt, so gilt die Leistung gleichwohl als abgenommen, sofern und sobald der Kunde die durch Leistungserbringung geschaffene Systemumgebung oder sonstigen Mittel, Waren oder Leistungen in Betrieb nimmt oder nutzt, ohne konkrete Rügen in Betreff auf Mängel uns gegenüber schriftlich mitzuteilen und deren Beseitigung zu ermöglichen (konkludente Abnahme).
- 3.9.2.** Einer Abnahme steht es gleich, wenn die abnahmefähige Leistung nicht innerhalb einer von teccle bestimmten angemessenen Frist, spätestens jedoch nach Ablauf von acht Wochen ab Anzeige der Abnahmebereitschaft, abgenommen wird. Nach Ablauf der Frist gilt die Abnahme als erklärt und die Fälligkeit der vereinbarten Entgelte tritt mit Fristablauf ein.
- 3.9.3.** Sofern und soweit in der Vereinbarung die Erbringung von selbständig abgrenzbaren Teilleistungen vereinbart ist, kann teccle im Falle der ausdrücklichen Vereinbarung oder im Rahmen der Zumutbarkeit für die vertragsgemäß erbrachte Teilleistung eine Abschlagszahlung in vereinbarter Höhe verlangen. Sofern eine Abschlagszahlung der Höhe nach nicht festgelegt ist, gilt eine angemessene Zahlung als vereinbart, deren Höhe dem Anteil der abgenommenen oder abnahmefähigen Teilleistung im Verhältnis zur Gesamtleistung entspricht. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 632a Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 BGB.
- 3.9.4.** Bei einer Abnahme festgestellte Mängel werden durch den Kunden in einer Dokumentation festgehalten und uns zur Verfügung gestellt. Die Beseitigung erfolgt im Rahmen der Nachbesserungspflichten. Gleiches gilt im Falle der Abnahme von selbständigen Teilleistungen. Die Abnahme solcher Teilleistungen ist eine echte Abnahme i.S.d. § 640 BGB. Sofern und soweit es sich um wesentliche Mängel handelt, wird nach Beseitigung der festgestellten Mängel die nochmalige Abnahme gem. obenstehender Bedingungen unverzüglich vorgenommen.
- 3.9.5.** Spätestens mit Abnahme oder Ablauf der gesetzten Frist zur Abnahme des im Wesentlichen vertragsgemäß hergestellten Werks wird die gesamte vereinbarte Vergütung für das erbrachte Werk fällig. Sodann hat die Zahlung gem. diesen AGB zu erfolgen, insbesondere Ziffer 11 dieser AGB.

3.10. WARTUNG UND PFLEGE

- 3.10.1.** Soweit vom Kunden ausdrücklich beauftragt, erbringt teccle auch Pflege- und Wartungsleistungen
- 3.10.2.** Die Einzelheiten zu den zu erbringenden Leistungen im Bereich Pflege und Wartung ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen des jeweiligen teccle-Unternehmens, welches Vertragspartner der Kunden ist, sowie aus etwaigen individuellen Vereinbarungen mit dem Kunden bzgl. Pflege und Wartung.

4. BESCHAFFENHEIT VON SOFTWARE, BESONDERHEITEN BEI SOFTWARE

- 4.1.** Vertragsgegenständliche Software ist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, Standardsoftware, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Kunden angepasst oder hergestellt wurde. Lieferverträge über Software sind daher im Regelfall Kaufverträge, soweit nicht ausdrücklich vereinbart wurde, dass die Software zur Miete, als Software-as-a-Service (SaaS) oder Software-Lizenzen anderer Hersteller / Rechteinhaber zur Verfügung gestellt werden sollen.
- 4.2.** Die Parteien stimmen darin überein, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln.
- 4.3.** Soweit die Installation/Aktivierung der Software die Eingabe eines vom Rechteinhaber vergebenen Lizenzschlüssels und/oder Aktivierungs-Codes erfordert, ist dieser für das jeweils erworbene Softwarelizenzrecht im Lieferumfang enthalten; die vom Rechteinhaber vorgegebenen Eingabeverfahren sind zu beachten.
- 4.4.** Wir stellen Standard-Software nur im Objektcode auf einem Datenträger oder in digitaler Form zum Download dem Kunden zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes.

5. RECHTEEINRÄUMUNG, NUTZUNGSRECHTE

Abhängig von den jeweils vereinbarten Leistungen richtet sich die Einräumung (erforderlicher) Nutzungsrechte und/oder sonstiger Rechte grundsätzlich nach den nachfolgenden Bestimmungen:

5.1. ALLGEMEINE EINRÄUMUNG VON NUTZUNGSRECHTEN

- 5.1.1.** Wir räumen Kunden ein einfaches, nicht übertragbares, örtlich auf das Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums und zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränktes Recht zur Nutzung der jeweils in dem (Einzel-)Auftrag / Bestellungen vereinbarten Leistungen, einschließlich der Dokumentation, im Rahmen der Funktionalitäten und der vorgesehenen Nutzung gemäß der vereinbarten Leistungsbeschreibung ein. Weitere Bestimmungen zum Umfang der eingeräumten Nutzungs- oder Lizenzrechte können im (Einzel-)Auftrag / Bestellung gesondert vereinbart werden.
- 5.1.2.** Der Kunde ist in diesem Rahmen berechtigt, die Dokumentation, soweit diese online oder auf einem Datenträger zur Verfügung gestellt wird, unter Aufrechterhaltung vorhandener Schutzrechtsvermerke zu speichern, auszudrucken und für Zwecke des Vertrags in angemessener Anzahl zu vervielfältigen.
- 5.1.3.** Soweit dies in dem (Einzel-)Auftrag / Bestellung vereinbart ist, darf der Kunde auch seinen Geschäftspartnern Zugriff auf die vertragsgegenständlichen Leistungen gestatten, wenn dies ausschließlich im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen für den Kunden erfolgt.
- 5.1.4.** Werden von uns Open Source Software Komponenten eingesetzt, ist der Kunde verpflichtet, deren Lizenzbedingungen einzuhalten.
- 5.1.5.** Dem Kunden ist bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen Folgendes untersagt:
- die Software bzw. SaaS oder IaaS oder die Dokumentation (soweit dies nicht nach zwingendem Recht erlaubt ist) ganz oder teilweise zu kopieren (vorbehaltlich Ziffer 5.2.1), übersetzen, disassemblieren, dekompileieren, zurückzuentwickeln oder anderweitig zu modifizieren oder abgeleitete Werke hiervon zu erstellen; die Dokumentation darf zur internen Nutzung im erforderlichen Umfang kopiert und/oder vervielfältigt werden;
 - die Nutzung der Software bzw. SaaS oder IaaS in einer Weise, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere Übermittlung von Informationen und Daten, die rechtswidrig sind oder Schutzrechte Dritter verletzen; sowie
 - den Betrieb oder die Sicherheit der Software zu gefährden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen und/oder zu umgehen.

Im Übrigen gelten die §§ 69d Abs. 2 und 3 und 69e UrhG.

- 5.1.6.** Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

- 5.1.7. Der Kunde ist für die Überwachung der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen verantwortlich und ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform jede Nutzung, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, insbesondere wenn das vereinbarte Nutzungsvolumen überschritten wird, zu melden.
- 5.1.8. Soweit wir Standardsoftware anderer Hersteller zur Verfügung stellen, gelten die Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Wir stellen dem Kunden diese Nutzungsbedingungen – auch schon vor Vertragsschluss – auf Anforderung zur Verfügung.

5.2. VERVIELFÄLTIGUNG VON SOFTWARE

- 5.2.1. Der Kunde ist zur Vervielfältigung der Software sowie der Dokumentation nur berechtigt, wenn und soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung erforderlich ist.
- 5.2.2. Der Kunde ist insbesondere berechtigt, Kopien der Software zu erstellen, soweit diese zur Sicherung der künftigen Nutzung der Software sowie zu Zwecken einer den betrieblichen Anforderungen des Kunden entsprechenden Datensicherung und Archivierung erforderlich sind.
- 5.2.3. Der Kunde ist verpflichtet, uns auf Anfrage über Anzahl, Speichermedium und Aufbewahrungsort der angefertigten Kopien zu unterrichten.

5.3. BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI SOFTWARE-KAUF

- 5.3.1. Soweit nach dem/der (Einzel-)Auftrag / Bestellung ein Software-Kauf vereinbart ist, räumen wir mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares, örtlich auf das Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums und zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der jeweils in dem (Einzel-)Auftrag / Bestellung vereinbarten Leistungen, einschließlich der Dokumentation, im Rahmen der Funktionalitäten und der vorgesehenen Nutzung gemäß der vereinbarten Leistungsbeschreibung ein. Weitere Bestimmungen zum Umfang der eingeräumten Nutzungs- oder Lizenzrechte können im (Einzel-)Auftrag /Bestellung gesondert vereinbaren.
- 5.3.2. Die Software darf nur durch maximal die Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der von dem Kunden erworbenen Lizenzen entspricht.

5.4. BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI SOFTWARE-LIZENZEN DRITTER ANBIETER

Die vorstehenden Regelungen in Ziffer 5 zur Rechteeinräumung, Nutzungsrechten gelten nicht im Fall der Bereitstellung von Software / Software-Lizenzen dritter Anbieter / Hersteller (vgl. Ziffer 3.5).

Der Umfang / Inhalt der den Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an Software / Softwarelizenzen richtet sich in diesem Fall – abweichend von den vorstehenden Regelungen - allein nach den zwingenden Vorschriften des Urheberrechts sowie den Lizenzbedingungen des jeweiligen Rechteinhabers (insb. den jeweils anwendbaren vertraglichen Nutzungsbestimmungen gemäß der jeweils geltenden EULA (End User License Agreement) oder ähnlichen Regelungen des Rechteinhabers). Der entsprechende Lizenzvertrag (EULA) kommt insoweit direkt zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Rechteinhaber unter unserer Vermittlung zustande.

Der Kunde ist sich bewusst, dass der jeweilige Rechteinhaber (z.B. Microsoft) die Funktionsweise und/oder den Funktionsumfang seiner Software jederzeit ändern, anpassen oder erweitern kann (z.B. durch neue Versionen).

5.5. BESONDERE BESTIMMUNGEN BEI SOFTWARE-ENTWICKLUNG, PROGRAMMIERUNG, ÄNDERUNG UND ANPASSUNG VON SOFTWARE (CUSTOMIZING)

Die vorstehenden Regelungen in Ziffer 5 zur Rechteeinräumung, Nutzungsrechten gelten nicht im Fall der Software-Entwicklung, Programmierung, Änderung und Anpassung von Standard-Software (Customizing) nach Ziffer 3.6.

An Programmier- und Anpassungsleistungen räumen wir dem Kunden - aufschiebend bedingt mit der Zahlung der für die Leistungserbringung fälligen Vergütung - grundsätzlich nur ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein.

6. LIEFERUNGEN, TERMINE

- 6.1.** Fixtermine bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.
- 6.2.** Lieferzeitangaben gelten ab Vertragsschluss. Sie erfolgen nach bestem Ermessen, aber - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist - ohne jede Verbindlichkeit.
- 6.3.** Lieferverzögerungen aufgrund von bei uns oder unseren Zulieferern oder Dienstleistern eingetretenen außergewöhnlichen unvorhersehbaren Ereignissen wie Arbeitsk Kampfmaßnahmen, Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Niedrig- oder Hochwasser auf den Wasserstraßen, Pandemien, Epidemien und darauf beruhende hoheitliche Eindämmungsmaßnahmen, terroristische Akte, hoheitliche Maßnahmen, insb. Länderembargos, Einschränkungen bei Waren, Verkehrsstörungen, sowie sonstige beeinträchtigende außenwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder der USA, Betriebsstörungen (z.B. Feuer, Maschinenbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), Behinderung der Verkehrswege, Verzögerung bei der Einfuhr-/ Zollabfertigung, Unruhen usw. befreien uns, solange sie andauern oder bei Unmöglichkeit voll, von der Lieferpflicht, soweit wir die Ursache der Lieferverzögerung nicht zu vertreten haben. Dauert die Lieferverzögerung länger als sechs (6) Monate, kann jeder Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 6.4.** Jede uns zu setzende Nachfrist muss mindestens drei (3) Wochen betragen.
- 6.5.** Sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Sollten bestellte Lieferungen und/oder Leistungen trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Beschaffungsgeschäfts unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt nicht oder vorübergehend nicht lieferbar sein und/oder zur Verfügung stehen, werden wir den Kunden hierüber unverzüglich nach Bestellung sowie in der Folgezeit in regelmäßigen Abständen informieren. Bis zur Selbstbelieferung sind wir von der Leistungspflicht befreit und können bei fehlender, von uns nicht zu vertretender Lieferbarkeit / Verfügbarkeit vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts werden wir den Kunden über die Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich informieren.
- Auch dem Kunden steht infolge der Information durch uns ein Rücktrittsrecht zu. Im Falle des Rücktritts werden bereits geleistete Zahlungen unverzüglich erstattet. Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir die Nichtbelieferung durch Vorlieferanten zu vertreten haben.
- 6.6.** Wir geben keine Strafversprechen für Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung ab und akzeptieren keine Schadenspauschalierung.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- 7.1.** Erwirbt der Kunde Hardware im Wege des Kaufs (§ 433 BGB), behalten wir uns das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden vor. Bis zum Übergang des Eigentums wird der Kunden die Produkte bzw. Waren pfleglich behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig ausführen.
- 7.2.** Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich Pfändung, Insolvenz, Beschädigung oder Abhandenkommen der Produkte bzw. Waren sowie ein Besitzwechsel oder Änderungen seines Geschäftssitzes in Textform (§ 126b BGB) anzuzeigen.

8. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG BEI DAUERSCHULDVERHÄLTNISSEN

Wenn keine individuellen Vereinbarungen mit dem Kunden bzgl. Vertragslaufzeit und Kündigungen getroffen wurden, gilt Folgendes:

Bei Dauerschuldverhältnissen beträgt die anfängliche Mindestvertragslaufzeit 12 Monate ab Vertragsschluss (siehe Ziffer 2.2). Soweit das Dauerschuldverhältnis nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate (1. Vertragsverlängerung). Soweit das Dauerschuldverhältnis nicht

unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Ende der 1. Vertragsverlängerung gekündigt wird, verlängert es sich auf unbestimmte Zeit (2. Vertragsverlängerung). Ab der 2. Vertragsverlängerung kann der Kunde das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat kündigen.

- 8.1.** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für uns liegt insb. vor, wenn sich der Kunde
- für zwei (2) aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Preise bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Preise in Verzug befindet, oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der mindestens dem monatlichen Grundpreis für zwei (2) Monate entspricht, in Verzug befindet.
- 8.2.** Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB).
- 8.3.** Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde uns die Software auf dem Originaldatenträger einschließlich Handbüchern und Dokumentation zurückzugeben. Gegebenenfalls erstellte Kopien der überlassenen Software sind vollständig und endgültig zu löschen.
- 8.4.** Wir können statt der Rückgabe auch die Löschung der überlassenen Software sowie Vernichtung der überlassenen Handbücher und Dokumentation verlangen.

9. ALLGEMEINE PFLICHTEN DES KUNDEN

- 9.1.** Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen setzt voraus, dass die vom Kunden eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Arbeitsplatzrechnern, Routern, Datenkommunikationsmitteln usw. während des gesamten Zeitraums der Inanspruchnahme von Leistungen dem üblichen Stand der Technik entsprechen; etwaige von uns veröffentlichte Mindestanforderungen sind einzuhalten. Für die Konfiguration seines IT-Systems und die Anbindung an die vertragsgegenständlichen Leistungen ist der Auftraggeber selbst verantwortlich.
- 9.2.** Wird dem Kunden von uns Hardware sowie ggf. darauf installierte Software überlassen, ohne dass der Kunde hieran Eigentum erwirbt, so ist der Kunde verpflichtet, die überlassene Hard- und Software pfleglich zu behandeln, gegen Einwirkungen von außen und Wegnahme durch Dritte zu sichern sowie gegen Schäden und Wegnahme zum Neuwert zum Zeitpunkt des jeweiligen Schadenseintritts zu versichern.
- 9.3.** Dem Kunden von uns überlassene Hard- und oder Software, an denen der Kunde kein Eigentum erwirbt, ist uns nach Vertragsende auf Verlangen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand herauszugeben.
- 9.4.** Soweit erforderlich und zumutbar, wirkt der Kunde bei einer Änderung z.B. durch eine erneute Eingabe von Zugangsdaten oder bei einfachen Umstellungen seiner Systeme mit.

10. ABWERBEVERBOT

- 10.1.** Der Kunde verpflichtet sich, keine Mitarbeiter von tecce bzw. von Konzernunternehmen der tecce group direkt oder indirekt abzuwerben. Des weiteren stellt der Kunde sicher, dass eine derartige Abwerbung auch nicht durch mit ihm verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG erfolgt.
- 10.2.** Unter Abwerben wird das Einwirken auf einen arbeitsvertraglich gebundenen Mitarbeiter mit dem Ziel verstanden, diesen zum Arbeitsplatzwechsel zu bewegen.
- 10.3.** In jedem Falle einer schuldhaften Zuwiderhandlung des Kunden gegen die Verpflichtung aus Ziffer 10.1 ist tecce und/oder das jeweilige Unternehmen der tecce group berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu einem Jahresgehalt des abgeworbenen Mitarbeiters vom Kunden zu verlangen, die auf Antrag durch das Landgericht Frankfurt am Main auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen ist, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er den Mitarbeiter nicht abgeworben hat.
- 10.4.** Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung oder Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt.

11. VERGÜTUNG, ZAHLUNG, AUFRECHNUNG

11.1. Der Kunde zahlt an uns die jeweils vereinbarte Vergütung. Skonti, Rabatte oder Boni werden nur bei gesonderter Vereinbarung (Textform § 126b BGB erforderlich) gewährt.

11.2. Zahlungen sind 14 Tage nach Zugang unserer Rechnung fällig, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

Monatliche wiederkehrende Entgelte sind monatlich im Voraus zu zahlen, beginnend mit dem Tage der Bereitstellung unserer Leistungen.

Erfolgt die Bereitstellung der Leistungen nicht zum Monatsersten, so wird der erste Monat in der die Leistungen anteilig erbracht werden vollständig, und der letzte Monat in dem die Leistungen anteilig erbracht werden nicht mehr berechnet. Ein volles monatliches Entgelt wird berechnet, wenn der Auftraggeber das Vertragsverhältnis vor Ablauf eines Monats kündigt, dies gilt nicht bei einer Kündigung aus wichtigem Grund.

11.3. Sonstige Preise und/oder Entgelte, insbesondere nutzungsabhängige Preise / Entgelte, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

11.4. Zahlungen sind in EURO abzugs-, spesen- und kostenfrei an ein von uns bezeichnetes Kreditinstitut zu zahlen. Erfolgt eine Zahlung aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung in einer anderen Währung, ist der maßgebliche Wechselkurs der EURO-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung.

11.5. Von uns eingeräumte Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Vereinbarte Skontoabzüge sind nur zulässig, wenn sich unser Kunde nicht im Verzug mit anderen Forderungen aus unserer Geschäftsbeziehung befindet. Das Skonto bezieht sich nur auf den Brutto-Rechnungswert.

11.6. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die entsprechende Gutschrift auf unserem Geschäftskonto maßgeblich.

11.7. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Tilgung der ältesten fälligen Rechnungsposten einschließlich der angefallenen Zinsen und Kosten zu verwenden in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

11.8. Bewirkt der Kunde die Zahlung nicht spätestens 14 Tage nach Zugang unserer Rechnung, gerät er in Verzug, es sei denn, ein vereinbarter Zahlungstermin ist zuvor abgelaufen. In letzterem Fall gerät der Kunde bereits in Verzug, wenn er die Zahlung nicht spätestens am Zahlungstermin bewirkt. Wir sind berechtigt, im kaufmännischen Geschäftsverkehr ab Fälligkeit (gemäß Ziffer 3.3) zunächst Fälligkeitszinsen von 5 Prozentpunkten p.a. zu berechnen; ab Verzugseintritt Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

11.9. Eingeräumte Zahlungsziele entfallen, wenn für uns eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden erkennbar wird oder unser Kunde unrichtige oder unvollständige oder trotz Aufforderung keine Angaben über seine Kreditwürdigkeit macht. In diesen Fällen werden ausstehende Forderungen insoweit sofort fällig, als dem Kunden keine Leistungsverweigerungsrechte zustehen. Ferner können wir unsere Sicherungsrechte geltend und ausstehende Lieferungen von der Leistung angemessener Sicherheit oder Vorkasse abhängig machen. Verweigert der Kunde diese, können wir nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, soweit wir unsere Leistung noch nicht erbracht haben, vom Vertrag zurücktreten, ohne dass der Kunde hieraus Rechte herleiten kann.

12. PREISANPASSUNGEN, PREISÄNDERUNGEN

Vorbehaltlich individueller Vereinbarungen mit dem Kunden gilt für Preisanpassungen / Preisänderungen Folgendes:

12.1. Die für Dauerschuldverhältnisse vereinbarten Preise und Entgelte stellen wesentliche Vertragsbestandteile dar.

12.2. Wir sind berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise und Entgelte einmal jährlich entsprechend der Entwicklung der Nominallöhne in der IT-Branche, mindestens jedoch um 3%, anzupassen. Maßgeblich für die Bestimmung der Entwicklung der Nominallöhne ist die jeweilige

Veränderung des von DESTATIS veröffentlichten Dezemberwerts des „Nominallohnindex Deutschland, Monate, Wirtschaftszweige – Code: 62361-0002“ für den Wirtschaftszweig J62 „Dienstleistungen der Informationstechnologie“.

- 12.3.** Soweit wir dem Kunden Softwarelizenzen von Drittherstellern bereitstellen, sind wir im Falle einer Preiserhöhung des Drittherstellers zudem berechtigt, die von uns für die Bereitstellung der Lizenzen berechneten Preise in dem prozentualen Umfang zu erhöhen, der der prozentualen Erhöhung der Listenpreise des Drittherstellers entspricht.
- 12.4.** Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Preis- und Entgeltänderungen spätestens sechs (6) Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen in Textform informieren.
- 12.5.** Die vorstehenden Regelungen zu Preisanpassungen gelten nicht in Bezug auf die Vergütung für die Bereitstellung von Software / Software-Lizenzen Dritter bzgl. derer der Kunde ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Rechteinhaber eingegangen ist; hier gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen Rechteinhaber, (siehe Ziffer 3.5). Diese Vergütung ist unter Berücksichtigung etwaiger Preiserhöhungen durch den Rechteinhaber an uns zu leisten und wird von uns an den Rechteinhaber abgeführt. Über solche Preiserhöhungen informieren wir unsere Kunden in Textform (§ 126b BGB) mit einer Ankündigungsfrist von 30 Tagen, soweit uns entsprechende Preiserhöhungen selbst bekannt sind.

13. GEWÄHRLEISTUNG

13.1. SACHMÄNGEL

- 13.1.1.** Sind von uns gelieferte Waren und/oder Leistungen mit Mängeln behaftet, die den vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach unserer Wahl das Recht auf Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder Neulieferung zu.
- 13.1.2.** Nach Ablauf der angemessenen Frist zur Nacherfüllung, Verweigerung der Nacherfüllung oder endgültigem Fehleschlagen dieser Nacherfüllung bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, wahlweise vom Vertrag zurückzutreten oder Herabsetzung des Entgelts (Minderung) zu verlangen. Die Nacherfüllung gilt jedoch nicht als endgültig fehlgeschlagen, bevor nicht mindestens zwei erfolglose Nacherfüllungsversuche erfolgt sind.
- 13.1.3.** Sofern die von teccle gewählte Art der Nacherfüllung für den Kunden unzumutbar ist, kann dieser innerhalb einer angemessenen Frist eine andere als die gewählte Art der Nacherfüllung verlangen. Unsere Rechte nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 635 Abs. 3, 439 Abs. 3 und § 275 Abs. 2 und 3 BGB bleiben unberührt. Im Falle der Sachmängelgewährleistung für Software ist teccle berechtigt, die Nacherfüllung durch Lieferung von Updates oder eines neuen Programmstands der Software oder eines die Fehler behebenden Patches zu liefern, soweit dies nicht ausnahmsweise für den Kunden unzumutbar ist. Dabei ist von einer Zumutbarkeit auszugehen, sofern der neue Programmstand der Software im Wesentlichen denselben Funktionsumfang, wie die vertragsgegenständliche Version enthält und auch sonst nicht zu erheblichen Nachteilen für den Kunden führt. Für den Fall des Austauschs der Software ist der Kunde zur Rückgabe der bei ihm vorhandenen Programmversionen und Löschung der noch gespeicherten Kopien der Version verpflichtet.
- 13.1.4.** Soweit nicht unmittelbar die Fehlerbehebung möglich ist, ist teccle berechtigt, Fehlerumgehungsmöglichkeiten innerhalb der Programmumgebung aufzuzeigen und den Mangel durch Lieferung innerhalb des nächsten ggf. vom Hersteller oder Fremdlieferanten zur Verfügung gestellten Updates oder sonstigen Programmstands der Software zu beseitigen. Hierbei bleiben in Bezug auf eine angemessene Frist die Zeiten außer Betracht, die durch die Neulieferung des Herstellers oder Dritten entstehen und nicht auf unserem Verschulden beruhen. Im Rahmen der Durchführung der Nacherfüllung gelten die Verpflichtungen des Kunden im Rahmen der Durchführung des Vertrages sinngemäß. Der Kunde wird ggf. erforderliche Systemumgebungen und Hilfsmittel zur Verfügung stellen und jederzeitigen Zugang gewähren. Für den Fall, dass durch fehlende Erfüllung der Mitwirkungspflichten zusätzliche Beseitigungszeiten erforderlich werden, sind diese zur angemessenen Nacherfüllungsfrist zu addieren und ggf. gesondert zu vergüten. Es gelten insoweit die Regeln für die Erbringung von zusätzlichen Dienstleistungen und deren Vergütung in diesen AGB.

- 13.1.5.** Sofern der Kunde tecce eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat und die Nacherfüllung innerhalb dieser Frist fehlschlägt, stehen dem Kunden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die weiteren gesetzlichen Mängelrechte auf Minderung und nach seiner Wahl Rücktritt vom Vertrag, sowie für den Fall des Vertretenmüssens des Mangels durch tecce der Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung oder auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu. In diesem Fall gelten jedoch die vereinbarten Haftungsbeschränkungen nach Maßgabe der nachstehenden Haftungsbestimmung dieser AGB oder der zugrunde liegenden Individualvereinbarung. Im Falle einer die Funktionstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich einschränkenden Abweichung der Leistung von der geschuldeten Leistung kann der Kunde jedoch lediglich Herabsetzung des auf die betreffenden Leistungen entfallenden Entgelts verlangen. Die Mängelrüge, Nachfristsetzung, Rücktrittserklärung sowie Geltendmachung des Schadensersatzes anstatt der Leistungen, bedürfen der Geltendmachung in Textform, sofern eine Fristsetzung erforderlich ist.
- 13.1.6.** Sofern und soweit sich im Rahmen der Bearbeitung von Anfragen zur Mängelgewährleistung herausstellt, dass Ansprüche des Kunden gegenüber uns als Vertragspartner nicht bestehen („unberechtigte Mängelrüge“), bspw. weil auftretende Störungen in der Systemumgebung oder Funktionalität nicht in einem Mangel der durch uns als Vertragspartner erbrachte Lieferungen und Leistungen begründet sind, sind wir als Vertragspartner berechtigt, den im Rahmen der Ermittlung des Fehlers sowie dessen Beseitigung angefallenen Aufwand in Höhe der üblichen für die jeweiligen Mitarbeiter nach deren Qualifikation vereinbarten Honorare in Rechnung zu stellen.
- 13.1.7.** Sofern Änderungen an der Systemumgebung oder Versuche der Fehlerbehebung durch den Kunden und/oder Dritte vorgenommen worden sind, die dem Kunden bekannt sind, hat dieser vor Beginn der Nachforschungen zur Ermittlung der Mängel darauf hinzuweisen. Sofern er dies schuldhaft nicht tut, ist der dadurch anfallende Mehraufwand ebenfalls nach der Regelung des 13.1.6 in angemessener Höhe zu vergüten.
- 13.1.8.** Sofern und soweit die Fehlerhaftigkeit durch Bearbeitung und Änderungen der Software oder Systemumgebungen durch den Kunden oder Dritte verursacht wurde, haftet tecce dafür nicht.

13.2. RECHTSMÄNGEL

- 13.2.1.** Bezüglich der Ansprüche des Kunden bei Rechtsmängeln gelten die vorbenannten Sachmängelgewährleistungsrechte entsprechend, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes geregelt ist.
- 13.2.2.** Sofern und soweit im Zusammenhang mit der Nutzung der von uns erbrachten Lieferungen oder Leistungen im vereinbarten Umfeld und auf Basis der vereinbarten Lizenzbestimmungen durch den Kunden Rechte Dritter verletzt werden, die entsprechende Ansprüche gegenüber dem Kunden geltend machen, oder dem Kunden die erforderlichen Rechte für die vertraglich vereinbarte Nutzung der Lieferungen und Leistungen nicht im vertraglichen Umfang wirksam eingeräumt sind, wird der Kunde unverzüglich nach Geltendmachung der Ansprüche durch Dritte oder Erkennen des Mangels im Sinne des § 377 HGB uns schriftlich benachrichtigen.
- 13.2.3.** Zur Beseitigung des Mangels ermächtigt der Kunde uns, rechtliche Auseinandersetzungen sowie ggf. Vereinbarungen und Vergleichsverhandlungen mit dem Anspruch erhebenden Dritten auf eigene Kosten und soweit möglich unter eigener Verantwortung zu führen und verpflichtet sich, zur Schadensminderung eigene Prozesshandlungen ausschließlich mit Zustimmung durch tecce vorzunehmen. Darüber hinaus wird der Kunde tecce jegliche zumutbare Unterstützung gewähren, um solchermaßen geltend gemachte Ansprüche abzuwehren, Rechteinräumungen zu erzielen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung von Mängeln und damit zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten erforderlich sind. Hierzu gehört die zur Verfügungstellung von sämtlichen Informationen und Unterlagen sowie ggf. erforderlicher Vollmachten. Der Kunde wird sich der Beauftragung eigener Bevollmächtigter soweit zumutbar enthalten und ggf. Bevollmächtigte nach unserer Wahl und, soweit wir für die dadurch entstehenden Kosten zu haften verpflichtet sind, auf unsere Kosten beauftragen.
- 13.2.4.** Unsere Haftung ist jedoch ausgeschlossen, wenn und soweit
- der Mangel auf Änderungen beruht, die durch den Kunden und/oder Dritte vorgenommen wurden

- die Nutzung auf Veranlassung oder aufgrund Verschuldens des Kunden nicht vertragsgemäß oder im Einklang mit den durch Dritte zur Verfügung gestellten Lizenzbedingungen vorgenommen wurde.

13.2.5. Für den Fall, das Rechte Dritter durch von Seiten tecce erstellte und/oder gelieferte Software verletzt wurde, ist tecce nach seiner Wahl berechtigt Nacherfüllung zu leisten. In diesen Fällen wird tecce aus einer der nachfolgenden Maßnahmen wählen:

- Die Lieferung eines neuen Programmstandes, dessen vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt und die denselben oder einen im Wesentlichen gleichen Funktionsumfang, wie die vorherige Version enthält und zumutbar ist und für den Kunden auch nicht zu sonstigen wesentlichen Nachteilen führt.
- Eine Veränderung der Software vornehmen, die dazu führt, dass diese nicht mehr gegen Rechte Dritter verstößt, soweit diese im Wesentlichen fortgesetzt einen gleichen Funktionsumfang erbringt und auch ansonsten dem Kunden zumutbar ist.
- Den Erwerb eines für den Kunden zum Zwecke des Vertrages ausreichenden Nutzungsrechts für die Software und/oder den Erwerb eigener Nutzungsrechte und/oder die Bewirkung der Einräumung erforderlicher Nutzungsrechte durch Dritte, oder
- die Software durch eine andere Software ersetzt, die im Wesentlichen einen gleichen Funktionsumfang hat und auch ansonsten zumutbar ist und keine sonstigen wesentlichen Nachteile für den Kunden bringt.

13.2.6. Für die verbleibenden gesetzlichen Ansprüche sowie im Hinblick auf die Verjährung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Ziffer 13.1.

13.3. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN BEI MÄNGELN

13.3.1. Für eine etwaige Nacherfüllung hat uns der Kunde die zur Fehlerdiagnose und -beseitigung nötigen Informationen auf Anfrage mitzuteilen und uns bei der Nacherfüllung per Datenfernübertragung oder Telefon einen geschulten und kompetenten Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, der an der Nacherfüllung mitwirkt. Bei einer Nacherfüllung vor Ort ist uns ungehinderter Zugang zu der mangelhaften Leistung zu geben und erforderlichenfalls sind andere Arbeiten an betroffener Hardware oder im Netz des Kunden einzustellen.

13.3.2. Nimmt uns der Kunde auf Nacherfüllung in Anspruch und stellt sich heraus, dass ein Anspruch auf Nacherfüllung nicht besteht (z. B. Anwenderfehler, unsachgemäße Behandlung der Ware, Fehlen eines Mangels), so hat uns der Kunde alle im Zusammenhang mit der Prüfung des Nacherfüllungsbehrens und der Nacherfüllung entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, er hat unsere Inanspruchnahme nicht zu vertreten.

13.3.3. Ist es zur Beseitigung von Mängel erforderlich, Daten wiederherzustellen, stellt der Kunde uns diese in maschinenlesbarer Form zur Verfügung. Die Verpflichtung des Kunden für eine ordnungsgemäße Datensicherung Sorge zu tragen, bleibt hiervon unberührt.

14. HAFTUNG

Vorbehaltlich anderslautender, individueller Vereinbarungen zur Haftung mit dem Kunden (z.B. im Rahmen des Auftragsformulars), richtet sich die Haftung nach den nachfolgenden Bestimmungen:

14.1. Die Haftung für Schäden, die von einem Vertragspartner oder einem Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist der Höhe nach unbegrenzt.

14.2. In allen anderen Fällen haften die Vertragspartner nur, soweit es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt, in diesem Fall ist die Haftung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte oder deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Die Haftung für eine leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

- 14.3.** Im Fall der Ziffer 14.2 gehen die Vertragspartner davon aus, dass der vertragstypische, vorhersehbare Schaden für jeden einzelnen Schadensfall maximal den Betrag der vereinbarten jährlichen Vergütung beträgt.
- 14.4.** Der Kunde ist für die regelmäßige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Bei einem von uns zu vertretenden Verlust von Daten haften wir nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Kunden für die Wiederherstellung der Daten erforderlich ist bzw. erforderlich gewesen wäre.
- 14.5.** Zwingende gesetzliche Regelungen, wie z.B. die unbeschränkte Haftung für Personenschäden und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt und gehen im Zweifel den Regelungen in dieser Ziffer vor.
- 14.6.** Haftungsansprüche verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 14.7.** Für vom Kunden erstellte Inhalte übernimmt teccle keine inhaltliche Verantwortung. Es besteht keine Pflicht, die gelieferten Daten und/oder Inhalte auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu prüfen. Sollten die vom Kunden auf den vertragsgegenständlichen Speicherplatz gespeicherten Inhalte Rechtsverstöße enthalten, so stellt der Kunde teccle von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen frei und trägt die daraus resultierenden Kosten. Hiervon werden auch die Kosten für die Rechtsverteidigung erfasst.

15. GEHEIMHALTUNG, VERTRAULICHKEIT

- 15.1.** „Vertrauliche Informationen“ im Sinne der nachstehenden Geheimhaltungsverpflichtung sind Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG, auch wenn keine angemessenen Schutzmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG ergriffen wurden, ferner alle Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen, Unterlagen, technische Komponenten und Know-how), die den Organen, Mitarbeitern, Beratern des Kunden oder sonstigen für ihn tätigen Dritten im Rahmen dieses Vertrages und der Verhandlungen zu diesem Vertrag zugänglich gemacht werden/ wurden, insbesondere über unser Unternehmen, unsere Unterauftragnehmer, unsere Prozesse, unsere Preiskalkulation, etc., und als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach der Vertraulichkeit bedürfen. Ob und auf welchem Trägermedium die vertraulichen Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst.
- 15.2.** Der Kunde ist verpflichtet, die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und sie ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Der Kunde wird geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen er besonders sensible Informationen über sein eigenes Unternehmen schützt und angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG.
- 15.3.** Der Kunde ist nicht berechtigt, von uns offengelegte vertrauliche Informationen für einen anderen Zweck als zum Zwecke der jeweiligen Vertragserfüllung zu verwenden.
- 15.4.** Die Geheimhaltungspflichten gelten nicht für solche Informationen, für die der Kunde nachweisen kann, dass
- wir für den konkreten Einzelfall einer Weitergabe oder Nutzung durch unseren Kunden vorher schriftlich zugestimmt haben;
 - sie vor Verpflichtung zur Geheimhaltung offenkundig waren;
 - er sie vor Verpflichtung zur Geheimhaltung von einem Dritten erlangt hat oder danach ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der vertraulichen Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt; oder
 - er zur Preisgabe der vertraulichen Informationen gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch eine vollstreckbare Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde verpflichtet ist.

- 15.5.** Diese Geheimhaltungsverpflichtung tritt mit Abschluss des jeweiligen Vertrages in Kraft und endet fünf (5) Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

16. DATENSCHUTZ

- 16.1.** Wir erwerben keine Rechte an den vom Kunden im Rahmen der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen gespeicherten Daten (insbesondere personenbezogene Daten Dritter). Wir sind jedoch berechtigt, diese Daten auf Weisung des Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und im Rahmen des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten.

- 16.2.** Im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Zusammenhang mit vereinbarten Leistungen, werden wir personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarung und nach Weisung des Kunden erheben, verarbeiten, nutzen oder auf diese zugreifen.

Für den Fall einer Auftragsdatenverarbeitung schließen die Parteien eine Vereinbarung über eine Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entsprechend des in „**Anlage 1 – Auftragsverarbeitung**“ beigefügten Musters.

- 16.3.** Die Regelungen der Anlage 1 – Auftragsverarbeitung gehen in Abweichung zu Ziffer 1.2 (Rangverhältnis) sämtlichen Vertragsbestandteilen und diesen AGB im Zweifel vor.

17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 17.1.** Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Regelung, die dem Ziel dieser Klausel möglichst entspricht und wirksam ist.

- 17.2.** Mündliche Abreden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform (§ 126 b BGB). Dies gilt ebenfalls für Änderungen und Ergänzungen des Vertragsinhaltes.

- 17.3.** Der Kunde kann gegen Ansprüche von uns nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten eigenen Ansprüchen aufrechnen. Das Gleiche gilt für eine Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

- 17.4.** Die Vertragserfüllung seitens teccle steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen. Der Kunde hat bei Weitergabe der von teccle hierunter erbrachten Lieferungen und Leistungen oder der von teccle erbrachten Service- und / oder Wartungsleistungen an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen oder internationalen (Re-)Exportkontrollrechts einzuhalten.

- 17.5.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Handelsgeschäften mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, für die nicht ausschließlich das Amtsgericht zuständig ist, ist für beide Teile Frankfurt am Main (§ 38 ZPO). Dies gilt auch für Wechsel- und Scheckprozesse. Wir können unseren Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

- 17.6.** Die Vertragssprache ist Deutsch. Maßgebend ist daher jeweils der deutsche Text. Dies gilt auch für die vorliegenden Geschäftsbedingungen und auch dann, wenn der Kunde Ausländer ist oder seinen Sitz im Ausland hat oder wir ihm eine Übersetzung in anderer Sprache zur Verfügung gestellt haben.

- 17.7.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller Verweisungen auf andere Rechtsordnungen und internationale Verträge. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG, UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.

* * *